

Satzung des Vereins

NETZ – Medien und Gesellschaft

Sitz Erfurt

Satzung der konstituierenden Mitgliederversammlung vom
07. November 2001
(Änderung vom 16. April 2009)

1. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

1.1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „NETZ – Medien und Gesellschaft e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Erfurt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2 Zweck

Der Verein NETZ – Medien und Gesellschaft, Sitz Erfurt, ist eine eigenständige, parteiunabhängige Vereinigung. Er bekennt sich zu humanistischen und demokratischen Traditionen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung einer bewussten und kompetenten Auseinandersetzung einer breiten Öffentlichkeit mit der sich verändernden gesellschaftlichen Wirklichkeit und deren medialem Abbild.

Er will dadurch bestehende und aufkommende Vorurteile beseitigen und zu einer Vertiefung der Beziehungen zwischen den Kulturen beitragen. Er wirkt vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas auf Gleichberechtigung, gegenseitiges Verständnis und Toleranz zwischen den Völkern hin.

Der Verein verwirklicht seine Ziele durch

- Vernetzung europäischer Akteure
- Entwicklung eigener Angebote, u.a. für Kinder und Jugendliche
- eigene Medienproduktionen

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins NETZ – Medien und Gesellschaft, Sitz Erfurt, können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen des In- und Auslandes werden, die die Satzung anerkennen. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

2.2 Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird formlos beim Verein NETZ – Medien und Gesellschaft, Sitz Erfurt, beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 2.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
- 2.4 Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und die Art der Zahlung regelt die Beitragsordnung.
- 2.5 Die Mitgliedschaft wird beendet durch
- freiwilligen Austritt
 - Tod des Mitgliedes
 - Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins.
- 2.5.1 Der freiwillige Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Er muß in Schriftform an den Vorstand erfolgen.
- 2.5.2 Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- 2.5.3 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Beschluß zum Ausschluß ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen. Im Beschluß ist darauf hinzuweisen, daß das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tage dagegen Widerspruch einlegen kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch.
- 2.6 Die Aufnahme von juristischen Personen sowie Vereinigungen erfolgt durch Abschluß einer Vereinbarung mit dem Vorstand. Selbständige Vereine, Verbände, Gesellschaften und öffentliche Körperschaften, die sich als korporative Mitglieder dem Verein NETZ – Medien und Gesellschaft, Sitz Erfurt, angeschlossen haben, entrichten einen zu vereinbarenden jährlichen Festbetrag.
- 2.7 Vereinigungen, die Mitglied des Vereins NETZ – Medien und Gesellschaft, Sitz Erfurt, sind, arbeiten gemäß ihrer Satzung eigenverantwortlich. Die Mitglieder dieser Vereinigung sind zugleich Mitglieder des Vereins NETZ – Medien und Gesellschaft, Sitz Erfurt, sofern sie es rechtsgültig erklärt haben.
- 2.8 Die Mitgliedschaft von Vereinigungen erlischt nach Ablauf der in der Vereinbarung mit dem Verein festgelegten Kündigungsfrist.

3 Organe

3.1 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

3.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen.

3.2.1 Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und seine Entlastung
- Beschlußfassung über die ihr nach der Satzung übertragenen und vom Vorstands unterbreiteten Angelegenheiten.

Die Bestimmung der Vorstandsämter findet in einer Vorstandssitzung statt.

3.2.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.

3.2.3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.

3.2.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder sind durch ihren Vorstand vertreten. Dem Verein NETZ – Medien und Gesellschaft, Sitz Erfurt, besonders eng verbundene natürliche und juristische Personen können durch den Vorstand ermächtigt werden, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3.2.5 Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ausnahmen können zugelassen werden.

3.2.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Sie ist

beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlußfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die 2. Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung hinzuweisen.

3.2.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und für die Mitglieder einsehbar ist.

3.3 Vorstand

3.3.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.

3.3.2 Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind immer beide Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl bzw. erneute Nominierung und Bestätigung sind zulässig.

3.3.3 Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es wird vom Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied es verlangt. Die Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll verfaßt, das den Vereinsmitgliedern zugestellt wird.

3.3.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder durch die Satzung bzw. die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung auf andere Verantwortliche übertragen sind.

3.4 Zweckbetriebe

3.4.1 Die Zweckbetriebe des Vereins werden über Fördermittel der öffentlichen Hand, Sponsoring und eigene Einnahmen finanziert und können durch angestellte Mitarbeiter professionell betrieben werden. Abhängig von den aktuellen inhaltlichen Zielstellungen und der jeweiligen personellen Situation können die Zweckbetriebe von einem Direktor oder von einem Team geleitet werden. Die Leitung der Zweckbetriebe kann durch den Verein angestellt werden und ist diesem verantwortlich. Im Rhythmus von Legislaturperioden wird die Übereinstimmung von inhaltlichen Zielstellungen, Organisations- und Leitungsstrukturen von der Mitgliederversammlung überprüft und ggf. korrigiert. Präsidiums- und Vorstandsmitglieder können in einem Dienstvertrag nach §§ 611ff. BGB als Direktoren, Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter tätig sein.

3.5 Beiräte

- 3.5.1 Für die öffentlich wirksame Arbeit des Vereins NETZ – Medien und Gesellschaft, Sitz Erfurt, können durch Vorstandsbeschlüsse Beiräte gebildet werden.
- 3.5.2 Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden.
- 3.5.3 Die Beiräte können der Mitgliederversammlung eigene Berichte erstatten und haben das Recht, dem Vorstand Anträge vorzulegen.
- 3.5.4 Die Beiräte sollen mindestens dreimal jährlich zusammentreffen. An ihren Zusammenkünften nehmen die jeweiligen Direktoren bzw. Geschäftsführer teil.

4 Gemeinnützigkeit und Finanzen

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Die Mittel der Vereins NETZ – Medien und Gesellschaft, Sitz Erfurt, werden insbesondere aus folgenden Quellen beschafft:
- Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus Eintritt
 - Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
 - Förderungsbeiträge und Spenden von Privatpersonen, Firmen, Verbänden, und dergleichen.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

5 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 5.1 Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

5.2 Auflösung

- 5.2.1 Die Auflösung des Vereins kann beantragt werden von einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes oder auf Antrag des fünften Teils der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß zur Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder. Ist sie nicht beschlußfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Auf diesen Sachverhalt ist auf der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 5.2.2 Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturbund für Europa e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 6 Die Satzung wurde am 07. November 2001 errichtet und am 16. April 2009 geändert.